



# Das Betriebsrentenstärkungsgesetz II

## Nur für interne Verwendung

### Vergleich „bAV-Welt mit Garantien“ und „Sozialpartnermodell“, Stand Juli 2017

bAV-Welt mit Garantien	Sozialpartnermodell
<b>Anspruchsgrundlage</b>	
<b>Individualrechtlich:</b> Einzelzusage <b>Kollektivrechtlich:</b> Gesamtzusage/Arbeitsvertragliche Einheitsregelung Betriebsvereinbarung Tarifvertrag <b>Aufgrund allgemeiner arbeitsrechtlicher Grundsätze:</b> Gleichbehandlung Betriebliche Übung	<b>Ausschließlich kollektivrechtlich</b> über Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrages in einer Betriebs – oder Dienstvereinbarung Nichttarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer können die Anwendung der einschlägigen tariflichen Regelung vereinbaren (§ 24 BetrAVG <sup>1</sup> ) Die Tarifvertragsparteien sollen nichttarifgebundenen Arbeitgebern und Arbeitnehmern den Zugang zum Sozialpartnermodell nicht verwehren (§ 21 BetrAVG <sup>1</sup> )
<b>Durchführungswege</b>	
Direktversicherung Pensionskasse Pensionsfonds Pensionszusage Unterstützungskasse	Direktversicherung Pensionskasse Pensionsfonds
<b>Zusagearten</b>	
Leistungszusage (§ 1 BetrAVG, ab 19.12.1974) Beitragsorientierte Leistungszusage (§ 1 Absatz 2 Nr.1 BetrAVG, ab 01.01.1999) Beitragszusage mit Mindestleistung (§ 1 Absatz 2 Nr. 2 BetrAVG, ab 01.01.2002)	Reine Beitragszusage (§ 1 Absatz 2 Nr. 2a BetrAVG <sup>1</sup> , ab 01.01.2018)
<b>Leistungsarten</b>	
<b>Direktversicherung/Pensionskasse/Pensionsfonds:</b> Rente mit Kapitalwahlrecht <b>Pensionszusage/Unterstützungskasse:</b> Rente (mit Kapitalwahlrecht) oder Kapitalleistung	Ausschließlich Rente, kein Kapitalwahlrecht (§ 244 b VAG <sup>2</sup> ) Auch eine Kapitalabfindung (§ 3 BetrAVG) ist ausgeschlossen
<b>Höhe der Leistung</b>	
Arbeitnehmer erhält immer eine garantierte Leistung <b>Leistungszusage:</b> Höhe der Versorgungsleistung wird bei Zusageerteilung festgelegt. Versorgungsleistung = Garantieleistung <b>Beitragsorientierte Leistungszusage:</b> Höhe der Versorgungsleistung wird bei Zusageerteilung festgelegt. Garantieleistung: Rente aus der Summe der eingezahlten Beiträgen zur Hauptversicherung abzüglich der Kosten (Nettobeitrag) verzinst mit dem höchstmöglichen Garantiezinssatz (Mindestvertragsguthaben) <b>Beitragszusage mit Mindestleistung:</b> Höhe der Versorgungsleistung wird erst im Versorgungsfall ermittelt. Garantieleistung bei Zusageerteilung: Rente aus der Summe der eingezahlten (Brutto-) Beiträge zur Hauptversicherung (Mindestvertragsguthaben).	Verbot von garantierten Leistungen (§ 244 b Absatz 2 Nr. 1 VAG <sup>2</sup> ) Rente wird bei Rentenbeginn aus dem planmäßig zuzurechnenden Versorgungskapital einschließlich Zinsen und Erträgen (§ 144 b Absatz 1 Nr. 3 VAG <sup>2</sup> ) ermittelt und bei Bedarf auch im Rentenbezug angepasst (Zielrente)

<sup>1</sup> BetrAVG geändert durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 01.01.2018

<sup>2</sup> VAG geändert durch Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 01.01.2018

## Vergleich „bAV-Welt mit Garantien“ und „Sozialpartnermodell“, Stand Juli 2017

bAV-Welt mit Garantien	Sozialpartnermodell
<b>Sicherungsbeitrag</b>	
Kein Sicherheitsbeitrag	Nicht zwingend („Soll-Vorschrift“), kann im Tarifvertrag vereinbart werden (als Ausgleich für die fehlende Durchgriffshaftung des Arbeitgebers) Zur Absicherung der reinen Beitragszusage (im Sinne einer besseren Kapitalausstattung) Kann individuell für den einzelnen Arbeitnehmer oder kollektiv als „Puffer“ angelegt werden Bei individueller Zurechnung steuerfrei nach § 3 Nr. 63 EStG Als „Puffer“ steuerfrei nach § 3 Nr. 63a EStG <sup>1</sup>
<b>Unverfallbarkeit</b>	
<b>Arbeitgeberfinanzierte bAV</b> Gesetzliche Unverfallbarkeit : Mindestalter 25 Jahre und 5 Jahre Zugesdauer Für Zusagen ab 01.01.2018: Mindestalter 21 und 3 Jahre Zugesdauer <b>Entgeltumwandlung</b> sofort unverfallbar <b>Arbeitgeberzuschuss</b> (Pflicht ab 01.01.2019 für Neuzusagen, für den Bestand ab 01.01.2022) sofort unverfallbar	Anwartschaft auf Altersrente ist (unabhängig von der Finanzierungsform) sofort unverfallbar (§ 22 BetrAVG <sup>2</sup> ) Die Erträge der Versorgungseinrichtung müssen auch dem ausgeschiedenen Arbeitnehmer zugutekommen
<b>Durchgriffshaftung</b>	
Für alle Durchführungswege gilt: Gemäß § 1 BetrAVG steht der Arbeitgeber für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistungen auch dann ein, wenn die Durchführung nicht unmittelbar über ihn erfolgt In der Praxis ist die Haftung des Arbeitgebers – insbesondere in den versicherungsförmigen Durchführungswegen – durch bestimmte Sicherungsmechanismen (Versicherungsaufsicht, Sicherungsfonds (Protector)) begrenzt	Gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 2a BetrAVG <sup>1</sup> entfällt die Durchgriffshaftung für den Arbeitgeber Der Arbeitgeber ist „nur“ zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Es gilt das Prinzip „pay and forget“
<b>Anpassung</b>	
Anpassungsprüfungspflicht besteht nach § 16 BetrAVG grundsätzlich für alle Durchführungswege Direktversicherungen und Pensionskassenversicherungen werden regelmäßig so gestaltet, dass die Anpassungsprüfungspflicht entfällt Bei einer Beitragszusage mit Mindestleistung besteht keine Anpassungsprüfungspflicht	Keine Anpassungsprüfungspflicht
<b>Insolvenzversicherung</b>	
Insolvenzversicherungspflicht für Pensionszusagen und Zusagen über eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds Keine Insolvenzversicherung im Durchführungsweg Pensionskasse Grundsätzlich keine Insolvenzversicherung im Durchführungsweg Direktversicherung – Ausnahme Widerrufliches Bezugsrecht, Beileihung	Keine Insolvenzversicherung
<b>Arbeitgeberzuschuss bei Entgeltumwandlung</b>	
<b>Vor 2019:</b> <b>Freiwillige</b> Leistung des Arbeitgebers als Zuschuss zur Entgeltumwandlung <b>Ab 2019:</b> Arbeitgeber wird gesetzlich zur Zahlung eines Zuschuss bei Entgeltumwandlung verpflichtet 15 % des Umwandlungsbetrages, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart Nur bei Direktversicherung, Pensionskasse, Pensionsfonds Gilt für vor dem 01.01.2019 getroffene Entgeltumwandlungsvereinbarungen ab 01.01.2022	Arbeitgeber wird gesetzlich zur Zahlung eines Zuschuss bei Entgeltumwandlung verpflichtet 15 % des Umwandlungsbetrages, soweit der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge spart Gilt ab 01.01.2018

<sup>1</sup> EStG geändert durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 01.01.2018

<sup>2</sup> BetrAVG geändert durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz ab 01.01.2018